

B. H. II, 234.
h. 54, 15.

X 1803 877

II n
3916

chreiben

Seines Freundes

an

Seinen Freund /

in

Der Mecklenburg-Güstrowischen
Successions-Sache.





15.





Mein Herr.



Es ist ein gedrucktes Scriptum sub dato den 25. Januarii dieses Jahrs / dessen Copia beygehret / von Regensburg zu kommen / welches dem Ansehen nach eine Copey seyn soll / von einer Schrift / welche ab seiten des Herrn Herzogs Adolph Fridericks von Mecklenburg an die Röm. Kayserl. Mayst. in der Mecklenburg-Gustraischen Successions-Sache / etwa übergeben worden; Und ist desselben Dissemination von dem Jenigen / der Sie gethan (Wer Er auch seyn mag) nullo alio fine wie es scheint / geschehen / als / wo nicht die Kayl. Mayl. selber / dennoch dero Hochlöbl. Reichs-Hoff-Rath eines Ungerechten Verfahrens in obbemelter Sache vor der ganzen Welt zu beschuldigen. Dieser üblen intention so viel an mir ist / dahin vorzubeygen / daß sie den von dem Disseminatore verlangten effect nicht erreichen möge; Dann auch der Wahrheit zur Steuer / worzu ein jeder Ehrliebender Mensch verbunden ist / will ich meinem Herrn hierdurch Nachricht von dem Jenigen geben / was in obbemeltem solchen Scripto wider den wahren Verlauf der Sache / auch wider die Rechte quoad Processum von dem Autore theils vorgegeben / theils behauptet werden will / damit mein Herr / und weime es sonst vorkommen dürfte / darvor eine in der Wahrheit begründete Information haben / und bey sich dazu findender Gelegenheit andern wider davon geben könne.

Merita causæ werde ich hierin nicht berühren / dann ich glaube festiglich / daß nunmehr kein unparthenischer daran zweiffeln wird / daß quoad illa die Gerechtigkeit auff seiten des regierenden Herrn Herzogs von Mecklenburg Friderich Wilhelm stehe ; Nach dem mahl derselbe die in Possessorio ergangene allergerechteste Kayserl. Verordnung sub dato den 12. Januarii / auch die Beleyhung selbst sambt der abermahligen allergerechtesten Kayserl. Verordnung sub dato den 5. Martii vor sich hat / in welcher letztern auch dasjenige Eintwen den des Herrn Herzog Adolph Friderichs verworffen worden / mit welchem Er wieder vorberechte Verordnung von 12. Januarii und zwar irrig und unförmlich / als wann die Revision in zehen Tagen eingewendet werden müste / und effectum suspensivum hätte (worauff des Schrift- Stellers Erfahrungheit in denen Rechten und Processu abzunehmen stehet) eingekommen wäre. Dann alle diese vorgemeldte Verordnungen / wovon sub num. 1. und 2. die Copien anligen / würden nicht vor den regierenden Herrn Herzog von Mecklenburg ausgefallen seyn / wann der Kayserl. Hochlöbl. Reichs- Hoff- Rath aus den Actis nicht ersehen hätte / daß das Recht vor Hochbemel deten Herrn Herzog stehe / zumahlen wer bemeldeten Hochlöbl. Reichs- Hoff- Rath gnüglig kenne / und ein unparthenisches Urtheil von Ihm fallen will / mit Gewissen nie ablaugnen mag / daß derselbe aus solchen subjectis , die / was recht ist / wissen / bestehet : auch einem Jedem die Justize unparthenisch- und Rechtlich administriret / insonderheit darinn / so viel gerechter / billicher / und behutsamer procedirt , als die allerhöchste Kayserl. Mayl. dero Christliches und Gerechtigkeit liebendes Gemüthe zu Ihren unsterblichen grossen Nachruhm / der ganzen Welt bekandt ist / in allen wichtigen Dingen selbst ein wachsames Auge auff sothane Administration der Justice hat / und die darbey vorkommende Umstände zu erwegen / auch allerhöchster Ober- Richterlicher Sorgfalt nie ermüdet. Solte Jemand meinem Herrn beybringen wollen / daß das Jenige / was ich anjeko de Justitiâ & meritis causæ erwehnet / in puris Generalibus beruhe / da doch in dem Scripto , wider welches ich dieses an Hand gebe / viele Specialia berührt seind / so dienet meinem Herrn zu seiner Nachricht / daß von seiten des regierenden Herrn Herzogs von Mecklenburg verschiedene gründliche Deductiones seines

Rech-

Rechtes im Druck / und am Tage liegen / darauß ich mich beziehe / und dahin meinen Herrn remittire / mir aber nicht anstehen will / Particularia daraus zu allegiren / damit niemand Gelegenheit gebe / auf die Gedancken zu gerathen / als ob ich durch Ablassung dieses Schreibens an meinen Herrn etwas anders intendire, als vorstehender massen von mir vorgeben ist.

I. So viel nun das übrige oft berührten Scripti belanget / was merita causæ nicht angehet / ist des Authoris ersteres gefährliches Assertum, daß mit des regirenden Herrn Herzogs von Mecklenburg Ober-Præsidenten dem vom Horn eine einseitige Commission über die jenige Dinge / welche dem Spruch in der Mecklenburg-Güstraischen Successions-Sache hinderlich fallen möchten / gehalten / und von dem dabey Passirten dem Anwaldt Herrn Herzog Adolph Friderichs die Communication seines Ansuchens ungehindert / niemahlen geschehen / noch Er darüber gehöret ; sondern das Decisum sub dato den 12. Januarii Anni currentis gemacht seye. Allein dieses assertum ist ganz ohne Grund / falsch / und irrig / und kan mein Herr versichert seyn / daß dasselbe niemahlen mag wahr gemacht werden. Es hat zwar der vorerwehnte Ober-Præsident von Horn in einem allerunterthänigsten Memorial angeruffen / daß ein Spruch erfolgen / oder wann etwa Politische Considerationes demselben hinderlich fallen sollten / Er bey einer Conferenz darüber gehöret werden möge. Es ist ihm aber solche Conferenze, oder Commission vor der Verordnung sub dato den 12. Januarii alt. Cal. nicht zugestanden / nachdem aber sothane Verordnung schon ergangen ware / ist mit Ihm / und zwar den 15. Januarii st. n. laufsenden Jahrs allererst von ganz andern Dingen / als welche diese Sachen betreffen / & extra omnem materiam Justitiæ & Processus durch einige Commissarios gesprochen worden / wovon Anwald des Herrn Herzog Adolph Friderichs eine Communication zu thun / aus jetzt erwehnter Ursache nicht nöthig gewesen / gestalten er Ihre Kayserl. Mayl. nicht zumuthen wird / ihm Rechenschaft zu geben / wann Sie in einer ihn nicht angehenden Sache eines Reichs-Fürsten Abgesandten durch Ihre Commissarios vorfordern lassen / und daß dieses sich also in der Wahrheit verhalte / wie
ich

ich jetzt bemeldter massen erwehne / dazu kan mein Herr sich ganz sicher / und ohnfehlbarlich verlassen / solches auch / wann es nöthig seyn sollte / durch alle drey Kayserl. Commissarien / welche so thaner Conferen- ze beygetwohnet haben / bezeüget / und erwiesen werden.

II. Das zweyte gleichmässige Assertum in oft mentionirten Scripto hält in sich / daß die berührte Kayserl. Verordnung nicht ge- bührend publiciret worden. Hiemit aber verhältet es sich also : daß der Kayserl. Hochlöbl. Reichs- Hof- Rath sustiniret / weilen er keine Juridicas hält / und also keine Actus Audientiarum bey diesem Hoch- löbl. Reichs- Hof- Rath in usu gewesen / weniger jeso eingeführt seind / wie an dem Kayserl. Cammer- Gericht geschiehet / er auch nicht in ejusmodi solennem Publicationem sententiarum vel decreto- rum die in denen Gerichten üblich / so selbst vorberegte Juridicæ ge- halten werden / verbunden sey / besondern von ihm die Publication ge- bührend / und rechtlich genug geschehe / wann die Sententiæ oder Ver- ordnungen denen Partheyen ad Domum, insonderheit bey vorfallenden absonderlichen Umständen und anwesender Kayserl. Commission insinuiret werden / wie in hoc casu geschehen ist / gestalt er diesfalls auf die bisherige Observanze sich beruffet ; und ist bekandt / daß Kayserl. Mayl. dero Reichs- Hoff- Räte an unnöthige Gerichts solennia & apices juris , dadurch dem Haupt- Werck und genugsamer Erkun- digung der Wahrheit nichts zu- oder abgehet / keines Wegs verbunden / sondern vielmehr auff den gemeinen Nutzen und Förderung der heylsa- men Justiz gewiesen / und verpflichtet haben / und kan solchem nach mein Herr und alle Welt urtheilen / wie übel- und ohngegründet auserwehnter Publication per factam insinuationem ad Domum ein un- rechtmässiges Verfahren / erzwungen werden will ; und wie viel weni- ger hierüber eine Beschwerde kan geführet werden / da nach ohnstreiti- ger Observanze bey diesem hohen Gericht auch ipsæ partes victri- ces die Wahl haben / ob sie die Insinuation an den Agenten / oder ad Domum partis adversæ thun wollen / und hierunter nach ei- genen Belieben verfahren kenen.

3. Das dritte ohnbegründete Assertum in so thanen Scripto ist / daß vorbemeldtes Decretum von 12. Januarii Anni currentis von dem

dem Ober Præsidenten von Horn sub - & obreptitiè ausgewür-
ctet / und befördert worden ; indeme die Sache noch immer in Puncto
Commissionis versiret / und Anwald des Herrn Herzog Adolph Fri-
derichs niemahlen concludiret noch purè submittiret habe.

III. & IV. Wie ohngegründet aber auch dieses Assertum ist /
wird mein Herr aus denen anliegenden zwey Extractibus Protocol-
li sub num. 3. & 4. ersehen können / deren Wissenschaft gedachter Au-
thor nicht abläugnen kan / weilen sothane Extractus allemahl publi-
cè communiciret werden ; in dem ersten sothaner Extracten sub
num. 3. stehen diese klare Wort : idem sub præsentato eodem sub-
mittendo eventualiter ad acta : bittet allerunterthänigst seinen
Herrn Principalen die würckliche Possession des durch den Todes-
Fall Herzogen Gustav Adolph erledigten / und Jure Successionis &
Agnationis auff ihm verstanten Herzogthumb Mecklenburg-
Gustran allergnädigst zu erkennen / und ihn dabey zu schützen / auch der
Gegentheil in die bis dahin verursachte / und auffgeloffene Unkosten zu
condemniren ; wie kan klarer submittiret werden ? und diese sub-
mission ist allbereit den 9. Januarii verwichenen Jahrs geschehen /
wie jetzt allegirter Extractus Protocolli außweist / zwar will der
Author des offst bemeldten Scripti darauff anzielen / daß nur eventu-
aliter und nicht pure submittiret sey / es ist aber selches pure den
Rechten nach zu verstehen / nisi quid novi, und weil nun nichts neu-
es von seiten des regirenden Herrn Herzogs von Mecklenburg einge-
bracht worden / so ist die geschehene submission secundum jura auch
dadurch völlig purificiret. In dem Extractu Protocolli sub num.
4. hat Anwald des Herrn Herzogs Adolph Friderichs, nach dem er
vorhero eine in Druck verfassete Vorstellung seines vermeintlichen
Rechtens ad Acta übergeben / ohne reservation fernern Einbrin-
gens zu zweyen mahlen abermahl Spruch in Possessorio, und den re-
girenden Herrn Herzog von Mecklenburg ad petitorium zu verweis-
sen gebetten. Und ob zwar bey dem letztern petito sothanen Spruchs
er diese nachstehende Worte / wie jetzt berührter Extractus Protocol-
li zeigt / anfüget : Und darüber den disseits schon vorhin gesuchten
tertium Commissarium zu verordnen / auch dem Herrn Gegner

an

anbefehlen zu lassen / daß derselbe die verlangte documenta & instrumenta communia wenigstens 4. Wochen ante terminum Commissionis ad informandum extradiren solle ; so weist dannoch die connexion dieser jetzt berührten mit denen vorstehenden Worten / daß so thaner Commissarius und editio documentorum quoad Petitorium saltem, non verò quoad Possessorium von ihm gebetten worden / und unstreitig de petitorio zu verstehen / und dahin der Eigenschaft / und Rechten nach gehören / zumahlen sonst contradictoria seyn würden / in uno eodemque iudicio drey Mahl Spruch zu verlangen / eventualiter zu submittiren / ja so gar die investituram schon / und Muth. Zettel zu begehren / wie sub præsentato den 9. Decembris 1695. vermöge berührten Extractus Protocolli eben so wohl geschehen ist / und dannoch zu gleich novum Commissarium & editionem Documentorum zu verlangen. Über dem / wann gleich jezo angezogene klare und reiterirte Conclusion und Submission nicht wäre / wie aber sie in der That dannoch ist / weis mein Herr / dem die jura befanndt seynd : Quod Conclusio in causa non ita sit de necessitate iudicii, ut ex ejus omissione nullitas sit expressa, alia tacita, & quod hæc ultima fiat, quando apparet, ea jam allegata esse, quæ in isto iudicio, super quo pronunciarum debet, allegari possunt, adeoque nihil nisi sententiam iudicis restare. Imo quod Iudex ex Officio Acta pro conclusis habere queat, & debeat, quando animadvertit partem alterutram subterfugia quærere, ideoque conclusionem protrahere, zu mahlen da in gegenwärtigem casu gar kein Conclusion nöthig gewesen / sondern hat dem Herrn Herzog zu Schwerin nach Bätterlichen Stammens Linien / und als simultanee investito mit dem verstorbenen Herzog zu Gustran die Investitur, und Possession von rechtswegen ertheilet / und Strelitz juxta Capitulationem Cæsaream zum Process in Petitorio verwiesen werden müssen. Überlasse ich demnach desselben Urtheil / was von jetzt berührtem Asserto tam quoad factum quam jura zu halten seye; Item, quâ fronte er den Ober-Præsidenten von Horn einer sub- & Obreption hiebey beschuldiget habe.

IV. Das

IV. Das vierdte Assertum oder Beschuldigung ist / daß von dem Hochlöbl. Kayserl. Reichs-Hoff-Rath die oft angeführte Verordnung vom 12. Januarii Anni currentis ehender ergangen / als auff die vom Anwaldt des Herrn Herzogs Adolph Friderich eingegebene Memorialien sub præsentatis den 14. Martii. und 25. Augusti vorigen Jahrs in puncto tertii Commissarii decretiret worden / wie weit aber dieses Assertum dem Herrn Herzog Adolph Friderich in seiner intention zu statten kommen möge / wird mein Herr ermessen können / wann er zu erwegen beliebet / daß die Verordnung vom 12. Januarii Anni currentis in Possessorio ergangen / und die petitio tertii Commissarii hergegen ad petitorium gehörig ist / wie Antecedens Assertum tertium aus dem extractu protocolli sub num. 4. mit mehreren vorgestellet habe. Item, daß ein Richter nicht gezwungen sey / eigene Decreta ad singula petita partium zu geben / sondern daß auch dieses pro Decreto zu halten sey / und zwar in vim eines Abschlages / quando ad petitem aliquod non discernit, sed ulterius in causa progreditur, wie dahier solches umb so viel mehr statt hat / als teste ipso Authore huius Scripti die verlangte Adjunction des tertii Commissarii schon einmahl von dem Hochlöbl. Reichs-Hoff-Rath per Decretum wäre versaget worden.

V. Das fünffte Assertum oder vielmehr imputation ist / daß die Execution der Verordnung vom 12. Januarii. Anni currentis ehender geschehen / als sothane Verordnung ad notitiam des Herrn Herzog Adolph Friderichs gekommen sey.

Warumb dieses also / und zwar billich ergangen / wird mein Herr / leichtlich urtheilen mögen / wann aus dem Weltkundigen Verlauff dieser Sachen er sich erinnert / wie unverantwortlicher Weise der Herr Herzog Adolph Friderich von Anfang dieses Wercks hinter das Directorium des Nider-Sächsischen Creyses sich verstecket / und wie dieses durch Einlegung einiger Trouppen in das Mecklenburg-Gustrauische schon viele Monate prætendiret habe / daß die Execution durch dasselbe geschehen müsse / welches aber in hoc casu Ihre Kayserl. Mayl. nach denen darbey vorkommenden Umständen / demselben durchaus nit gestehet. Wiewol übrigens sie ihnen nichts von dem Jenigen

B

dispu-

disputiret / was die Executions - Ordnung in sich hält / und solches durch verschiedene an oft berührtes Creys - Directorium abgelassene allergnädigste Rescripta contestiret / und zu erkennen geben hat.

Wann nun der Kayserl. Hochlöbl. Reichs - Hoff - Rath die Execution mit der beschehenen Geschwindigkeit nicht verfüget hatte / wurden von dem Creys - Directorio eben so unerhörte / wo nicht noch größere Thätlichkeiten zu deren Verhinderungen vorhergegangen / als welche nun von denselben zu deren vermeinten Aufhebung und Annullirung nachgefolget seynd. In dessen consideration dann dem Hochlöbl. Kayserl. Reichs - Hoff - Rath hierunter wohl billich nichts zu verdencken ist / nach demmahl die formalia processus ob interesse publicum wohl omittiret werden können; wann nur quoad merita causæ was recht ist / verfüget wird. Insonderheit aber hat der Herr Herzog Adolph Friderich daraus kein begründetes Gravamen anzuziehen / angesehen der regirende Herr Herzog von Mecklenburg allein an Gott und die justice bis anhero sich gehalten / folglich keinen dergleichen Ruckhalt hat / daß von ihm die possession nicht so gleich zu ruck genommen werden kan / als nur von dem Herrn Herzog Adolph Friderich solche rechtliche Beschwerden wider die dickbemeldte Verordnung vom 12. Januarii Anni currentis beygebracht / und erwiesen werden mögen / wodurch der Kayserl. Hochlöbl. Reichs - Hoff - Rath zu deren Aufhebung mit rechtlichen fundament schreiben kan / deren Beybringung aber und Beweis dem Herrn Herzog Adolph Friderich in Ewigkeit unmöglich fallen wird.

VI. Das sechste Assertum oder Beschuldigung ist / daß den Anwald des Herrn Herzog Adolph Friderichs nicht communiciret worden / was gegenseite übergeben / oder in der Kayserl. Reichs - Hoff - Rath's - Cancley vorhanden / worauff Ihre Kayserl. Mayl. Rescriptum sich beziehe / damit derselbe mit seiner Nothdurfft dawider einkommen könne.

Daß aber auch diese imputation denen Rechten nach / nicht statt habe / wird mein Herr gar wohl wissen / nachdeme die jura zu des Richters Ermessen stellen / ob und was von dem Einbringen der Partheyen er hinc inde communiciren will / in dem sothane communication

tion

tion unnöthig ist / wann in denen Eingaben der Partheyen merita causæ nicht berühret seynd / zu mahlen in Possessorio, da man Dominum judicem zu informiren einige Übergaben überreichet / rechts wegen nicht gebräuchlich / dem parti es zu communiciren / und ist von Fürstl. Schwerinischer Seiten keine Deductio Juris, wie von Streliß geschehen / sondern nur blosser kurze Ansuchen pro investitura & Possessione überreichet worden / deren Resolution jetzt angeführter massen keine communication, noch process erfordert ; die in denen Cansleyen befindliche Documenta, auch der litigantium Censur und Disputat so wenig als die leges ipsæ zu unterwerffen stehen. In wessen Betracht dann die præsumptio pro judice allemahl / und der zu folge zu glauben ist / daß er keine nöthige communication unterlassen habe.

VII. Vorß Siebende und letzte will der Author so thaner scripti dem regirenden Herrn Herzog von Mecklenburg umb denselben der Welt odios zu machen / benennen / daß er selber die Execution der Kayserl. Verordnung vom 12. Januarii. anni currentis gethan / und sich in die Possession thätlich gesetzt habe. Gestalten jetzt berührtes scriptum mit so thaner Beschuldigung so fort anfanget / auch ratione des dabey gebrauchten modi einige particularia debitiret.

Dieses Vorgeben aber lauffet wider die Notorietet, in dem der Kayserl. Abgesandte Herr Graf von Egg den regirenden Herrn Herzog von Mecklenburg / nicht aber selber sich in die Possession gesetzt hat ; und kan von dem Authore so oft benannten scripti zu keiner Zeit wahrgemacht werden / was er in Anfang desselben anführet / nemlich / daß die Milice zu Nachts / und separatim in Eyd genommen ; Item daß das Schloß mit gewaffneter Hand angefallen / und die Bürger zu Ablegung des Eydes forcirt worden. Zumahlen der Kayserl. Herr Commissarius bey diesem ganzen Wercke nichts vorgenommen hat / als was Recht und Billigkeit in dergleichen Fall erfordert ; und der regirende Herr Herzog von Mecklenburg damit vergnügt gewesen ist / daß durch denselben er auff rechtliche und ordentliche Weise in die Possession gesetzt worden.

Aus jetzt angeführten nun geliebe mein Herr die gründliche In-

formation von dem wahren Verlauf der Sachen zu nehmen / selbe auch
 andern zu geben / und folglich zu ponderiren / mit was Unfug der Au-
 thor des oft benannten Scripti über ein unbilliges Verfahren in der
 Mecklenburg-Güstrowischen Successions-Sache Beschwerde führet /
 ingleichen mit was Unrecht das Cranz-Directorium dergestalt / wie es
 thut / bey diesem casu procediret ; in dem auf der gleichen falsche Vor-
 geben wie hierin - und sonst von seiten des Herrn Herzogs Adolph
 Friderichs geschehen seyn / es die nunmehr in der Welt bekante Thät-
 lichkeiten vorgenommen hat / und annoch täglich damit continuiret.
 Wobey alle schwächere Reichs-Stände / das heute an dir / morgen an
 mir / wohl betrachten mögen / und also Ihre Kayserl. Mayl. anzusuchen /
 auch selbst dazu zu concurriren haben ; damit dergleichen oppression
 eines Commembri Imperii , wie der regirende Herr Herzog von
 Mecklenburg bis dato erleydet / abgestellet / zugleich auch dieses contra
 Instrumentum Pacis und andere Reichs-Constitutiones lauffende
 Principium abgeschaffet werde : Quod aliquis in propria causa Ju-
 dex esse & Jus suum vi, vel armis prosequi velit ; welches beydes
 von dem Cranz-Directorio geschiehet / als welches ihme das jus exe-
 quendi in hac causa, contradicente quamvis Cæsare arrogiret /
 und durch Wassen mit gethaner thätlichen / und annoch constituirender
 Depossidierung des regierenden Herrn Herzogs von Mecklenburg
 manuteniret hat / und noch ferner zu manuteniren nicht desistiren
 will / ohngeachtet hochbemeldeter Herr Herzog diesen Streit niemahls
 sein gemacht / auch viel andere Wege übrig seynd / wodurch das Cranz-
 Directorium ohne dergleichen violence, und mit mehrerer Beobachtung
 des Respects / welchen es Ihro Kayserl. Mayest. als desselben allerhöch-
 nste Ober-Haupt billich schuldig ist / sein vermeintes Recht amicabiliter
 conserviren könnte / wann neben dem Eintrag / welchen es Kayserl.
 Mayest. hierunter thut / auch noch nicht andere intention von demselben
 dabey geführet wurde / welchem aber in die Länge die Langmuth Gottes so
 wohl / als Kayserl. Mayest. auch der Eiffer eines jeden Patrioten von denen
 Gliedern des H. Röm. Reichs nicht weiter zusehen wird. Ich verbleibe
 allezeit

Datum den 18. Junii
 Anno 1697.

Meines Herrn
 Dienstwilliger Diener
 Der Ihm Wohlbekannte

P. S. Alldieweilen nach Schliessung vorstehenden meines Schreibens / mir beglaubte Nachricht von denen formalien zugekommen / mit welchem der Strelitzische Anwaldt in verschiedenen dessen / bey den Kayserl. Hochlöbl. Reichs-Hof-Rath eingebrachten Schrifften in possessorio concludiret / und submittiret / habe sothane ipsissima formalia nachstehender massen hiebey noch anfügen wollen / damit mein Herr daraus so vielmehr erkennen möge / mit was bösem Gewissen sothane conclusion und submission der Author des angezogenen Scripti vom 25. Januar. Anni currentis abläugnet / und die Welt dadurch zu verführen suchet.

Den 9. Januar. Anno 1696. hat Er das erstemahl submittiret / und gebetten / weilen in Possessorio gesprochen werden müsse / als thue er eventualiter submittendo ad Acta allerunterthänigst suchen und bitten / die Acta wohl und reifflich erwegen zu lassen / und folgendes Ihme die würckliche Possession des durch den tödtlichen Hintritt des Herzogen zu Güstrow erledigten / und auf ihm verstaubten Herzogthums allergnädigst zu erkennen / und Kayserl. dabey zu beschützen. Welches ganze Præsentatum, weilen es mir zu handten gekommen sub num. V. hiebey füge ; und zwar so vielmehr / als dessen Rubric mit klaren Worten folgender massen lautet : Humillima petitio pro clementissime in Possessorio ferenda sententia; Ueberdem in dessen nigro ausdrücklichen enthalten / daß die Kayserl. Commission nicht ad Possessorium, sondern ad petitorium gehöre / welcher der Herr Herzog Adolph Fridrich als pars adversa des regierenden Herrn Herzogs von Mecklenburg in so weit nicht entgegen seyn / sondern selbige möglichster massen befördern werde. Wodurch dasjenige völlig bestärket wird / was ad tertium assertum des Authoris mentionati Scripti in vorliegenden Schreiben angezeigt habe / nemlich / daß die petitio tertii Commissarii, & editionis Documentorum, so von Seiten Herrn Herzog Adolph Fridrichs den 22. May vorigen Jahrs seinem Besuch / ihn in Possessorio zu schützen / angehänget worden / de petitorio, non verò de Possessorio verstanden werden möge.

Den 9. April Anno 1696. hat er dieses petitum geführet / seinen vorigen petitis zu deferiren / mit rechtlicher Bedingung / in petitorio

sich nicht eher einzulassen/bis er die Gnad erhalten / daß er in Possessorio geschüzet / und sein Gegentheil ad petitorium verwiesen worden.

Den 22. May Anno 1696. hat er abermahls gebetten / pro adjungendo Commissario, und ihme entzwischen als secundo genitum, der bisherigen observance nach/in Possessorio bey dem Herzogthumb Güstrau zu schüzen/Gegentheil ad petitorium zu verweisen/und daneben den gebettenen tertium Commissarium zu verordnen. Datum ut in literis.



Aller:



Alleunterthänigstes Memorial

An Ihro Kayserl. Majestät von
des Herrn Herzogs zu Strelitz Anwaldt / ge-
gen die von dem Herrn Herzog zu Mecklenburg-
Schwerin in Herzogthumb Gustrau/ergriffene
Possession.

Allerdurchleuchtigster /c.

Allerer Kayserl. Majest. alleunterthänigst zu
hinterbringen / werden Anwaldts Gnädigster Herr Prin-
cipalis Herr Herzog Adolph Friderichs zu Mecklenburg
Fürstl. Durchl. Nothdringlich gemüßiget / welcher massen
dero Herrn Bettern / Herrn Herzog Friderich Wilhelms
zu Mecklenburg / Fürstl. Durchl. Ihro unternommen / am 16. dieses lauffen-
den Monats Januarii Anni cur. in die Stadt Gustrau zu rücken / die
von dero Herrn Schwieger Vatter / weiland Herrn Herzog Gustaph
Adolph zu Mecklenburg geworbene und mundirte / auch daher An-
waldts Gnädigsten Herrn Principalen zustehende Milice, dem Bericht
nach / zu Nachts / auf ganz ungewöhnliche Art / bey 4. 5. und 6. Personen
separatim, an verschiedenen Orthen der Gassen / in Eyd zu nehmen /
das Schloß mit gewaffneter Hand anzufallen / die Burger zu Ablegung
des Eydes zu forciren / in solcher Stadt sowohl / als auch hin und wider
im Lande ihre Namen und Wappen anzuschlagen / von denen eingessenen
Landes-Untertanen den Handschlag der Treue abzufordern / auch nun-
mehr

mehro die Huldigung einzunehmen fürhabens seyn sollen / also alles / was sie zu dero Possessions Ergreifung nöthig erachtet / fürzunehmen / und nach dem sie solches alles bewerkstelliget / und ihrer Meinung nach die execution völlig verrichtet / am 19. Januarii Euer Kayserl. Majestät unter den 12. Januarii alt. Cal. ergangenes Kayserl. rescriptum Anwaltdts gnädigsten Herrn Principalen durch einen Schwerinischen Knecht allererst insinuiren lassen.

Wie nun Anwaltdts Gnädigster Herr Principalis Thro nimmer persuadiren können / das Euer Kayserl. Majestät bey befindlichen Umständen dieser Sachen / des Herrn Herzogs zu Schwerin Hoch-Fürstl. Durchl. thätliches Verfahren allergnädigst approbiren werden / weniger / das dieselbe solches verhänget haben solten / als wovon Anwaltdts Gnädigsten Herrn Principalen bis diese Stund noch nichts kund geworden / so sind sie genöthiget worden / darwider durch eine geziemende zulässige protestation ihre Jura zu reserviren / auch da sie durch das am 12. Januar. ergangenes allerhöchstgedachtes Kayserl. rescriptum, salvo tamen semper honore ac respectu Sac. Cæs. Majest. debito, vieler rechtgründlich-erheblichen Ursachen halber / welche alle jeso so gleich an und auszuführen / weilen Sumum in ulteriore mora periculum die Enge der Zeit nicht zulässt / dabey auch Anwaltdts Gnädigster Herr Principalis, die darzu benöthigte Urkunden so bald nit an Hand schaffen können / sich zum höchsten beschwert befinden / un̄ zwar dieser Ursach halber / das 1. in dieser so offenbare Justiz-Sache / darinnen rechtswegē beede Theile allemal gegen einander ad veritatem causæ eruendam gehöret / und auf einseitigen Vortrag zum præjudiz des andern Theils billich nichts verhänget werden sollen / Herr Herzog Friedrich Wilhelms zu Mecklenburg Fürstl. Durchl. in Wien sich aufhaltender Ober-Præfident von Horn / einige Kayserl. Commissarien / mit welchen er über die Dinge / welche den Spruch der Mecklenburg-Gustraischen Successions-Sache etwan hinderlich fallen möchten / einseitig conferiren könne / gesucht und gebeten.

2. Solche gesuchte einseitige Commission auch erhalten / und mit ihme hohe Kayserl. Hrn. Hrn Commissarien / ohne beysein oder erfordern

förderen Anwaltdts Gnädigsten Herrn Principalen Ministri über diese importante Successions - Sache einseitig conferiret.

Und 3. darauff so fort ohne daß Anwaltdts Gnädigsten Herrn Principalen das geringste von dem jenigen / was bey solcher einseitiger Conference fürgebracht und fürgegangen / communiciret / oder dieselbe mit ihrer Nothdurfft darüber gehöret worden / in dieser so grossen und wichtigen Sache durch einige Kayserl. rescripta sub dato 12. Jan. alt. Cal. ein decisum gemacht / ein hohes Kayserl. rescriptum an Anwaltdts Gnädigsten Herrn Principalen abgelassen.

Auch 4. in solchen höchst - angeregten Kayserl. rescripto Herrn Herzog Fridrich Wilhelms zu Mecklenburg / Hoch - Fürstl. Durchl. die Possession des Herzogthums Gustrau zuerkannt / und Anwaltdts Gnädigster Herr Principalis ad petitorium verwiesen werden wollen.

5. Welches Decretum dann 5. nicht legitimè nach Art und Gewohnheit der Rechte auch der bisherigen Reichs - Hof - Raths observanz, publiciret und communiciret worden / daß es ad Notitiam Anwaltdts gnädigsten Herrn Principalen kommen / und dieselbe dardwider einiges zustehendes remedium Juris fürnehmen können / so gar / daß

6. Anwaltdts Gnädigsten Herrn Principalis in Wien dieser Sache halbe sich auffhaltender Minister und Rath von Haupt / Vermög Anlage sub A. von solchem rescripto den 23. Jan. noch nichts gewußt / noch erfahren mögen / sondern solches für ihm noch verborgen gehalten worden.

7. Sondern angeführtermassen von Herrn Herzog Fridrich Wilhelm zu Mecklenburg Hoch - Fürstl. Durchl. daselbst subsistirenden Ober - Præsidenten von Horn allerdings sub - & obreptitiè außgewürcket und befördert worden.

Worauff jedoch 8. gemeldte ihro Hoch - Fürstl. Durchl. zu Schwerin / als pars litigans der executions - Ordnung zuwider so fort am 16. Jan. dasselbe selbst exequirt / in die Stadt Gustrau gerucket / die darinn gefundene von weiland Herrn Herzog Gustav Adolphens Hoch - Fürstl. Durchl. geworbene / auch Mundirte / und daher

hero Anwaltdts Gnädigsten Herrn Principalen zukommende Miliz in-
 audito modo, separatim bey 4. 5. und 6. Personen dem Bericht
 nach / in Eyd genommen / das Schloß attackiret / ihre Namen und
 Wappen angeschlagen / und von denen Eingefessenen den Handschlag
 der Treu abfordern / auch was zu Ergreifung einer Possession nö-
 thig erachtet worden / fürnehmen lassen.

9. Nach verrichteter solcher intendirter Execution und ver-
 meintlich ergreifenden Possession aber / allererst am 19. Jan. alt. Cal.
 Anwaltdts Gnädigsten Herrn Principaln das unter den 12. Jan. ob-
 angeführter massen per sub- & obreptionem außgewürckte Kayser-
 liche hohe Rescriptum durch einen Dero Reutern insinuiren lassen.

10. Dahero solches hohe Kayserl. loco sententiæ ergange-
 ne Rescriptum, so allen Rechten und Löbl. Judiciorum observanz
 nach / ante executionem ad Notitiam partium publicirt werden
 sollen / verschiedene Tage post ejus executionem allererst Anwaltdts
 Gnädigsten Herrn Principaln insinuirt worden / und zu dero Wissen-
 schafft gekommen.

11. Also allen Rechten zu wider in dieser Sache die Exe-
 cution der Publicationi Sententiæ vel Decreti vorher gegangen /
 auch dardurch

12. Anwaltdts Gnädigsten Herrn Principaln das sonst auch
 in geringfügigen Sachen in Jhro Kayserl. Mayst. Wahl- Capitu-
 lation §. 42. pace Osnabruggenfi art. 5. §. 55. und Reichs- Hoff-
 Raths- Ordnung Tit. 5. §. 7. einem jeden privato concedirte re-
 medium juris, und das darzu determinirte Tempus Legale An-
 waltdts Gnädigsten Herrn Principaln, als einen Fürsten des Reichs/
 in dieser so grossen und wichtigen / ganze Herzogthumer concerni-
 rende Sache / gehemmet und abgeschnitten werden wollen. Ueberdem /

13. diese Sach in solchem Statu sich nicht befinden / das
 Rechtswegen noch zur Zeit darinn in petitorio oder possessorio ge-
 sprochen werden können / angesehen dieselbe allererst

14. in puncto Commissionis versirt, und darin an
 Statt Weyl: Jhr Hoch- Fürstl. Durchl. Herrn Herzog Gustav A-
 dolph zu Mecklenburg Jhrer Königl. Mayst. zu Schweden ratione
 des

deß Brehmisch. und Thro Chur. Fürstl. Durchl. zu Brandenburg von
Anwaltdts Gnädigsten Herrn Principaln zu Ihrerseits Commissarien
Allerunterthänigist außgebetten / da auch solche durch ein Hohes Kay-
serl. Rescriptum vom 11. Febr. vorigen Jahrs versaget werden wol-
len / in einigen absonderlich untern 14. Martii und 25. Augusti 1696.
eingegebenen allerunterthänigsten Memorialien, daß sie sich eines 3ten
Herrn Commissarii auß darin angeführten / auch hiebey sub B. be-
findlichen erheblichen Rechtsgründigen Ursachen nicht wohl begeben
können: gründliche Vorstellungen gethan/darauf Rechts wegen billich
ein schriftlich Decretum erfolgen sollen. So sind auch

15. Anwaltdts Gnädigst. Herrn Principaln gegenseitig über-
gebene Schrifften/so wenig als dasselbe/was in J. K. M. Reichs. Hof-
Raths. Cansley Höchsterwähnter Thro K. M. Rescripto nach/vor-
handen seyn solle/communicirt/noch dieselbe mit ihren dartwider haben-
den Rechts. Nothdurfft/wie A Et a bezeugen / vernommen worden / wel-
ches gleichwohl bey der von J. K. M. in verschiedenen Allergnädigsten
Rescriptis versicherten unparthenischen Administrirung der Justiz,
auch erstlich billich geschehen sollen; fürnehmlich / da noch darzu

16. Anwaltdts Gnädigsten Herrn Principalis obigen Ursachen
halber in hac causa, wie die A Et a abermahls bezeugen werden / niemals
concludirt noch pure submittirt, sondern allemahl gebetten / Thro
zuforderist die gegenseitig übergebene Scripta dem Rechtsgängigen
Processui und Reichs. Hoffrätthlichen bisherigen Observantz gemäß/
zu communiciren, sie darüber mit ihrer zustehenden Nothdurfft zu-
hören / und ehe solches geschehen / nichts präjudicirliches wider sie
zuverhängen / wie dero verschidene bey denen A Et a vorhanden / und
noch leßlich sub præsentato den 17. Jul. 27. Sept. 10. Decemb.
1696. und 28. Jan. 1697. übergebene Schrifften solches mit mehre-
ren bezeugen müssen.

17. Also / und ehebevor solches alles geschehen / denen kund-
bahren Rechten / Reichs. Hoff. Raths und Cammer. Gerichts. Ord-
nung / auch bisheriger Observantz deß Hochpreysl. Judicii aulici
nach / possessorio vel petitorio nichts verhänget / noch die Posses-
sion

tion solcher massen Herz Herzog Friderich Wilhelm zu Mecklenburg
Hochfürstl. Durchl. zuerkennet werden können.

18. In mehrerer Erwegung / daß auch noch darzu mit dissi-
tigen ad Acta übergebenen Schrifften offenbahr dargethan / und er-
wiesen / daß Vermög der Rechte auch üblichen Observantz des Fürstl.
Hauses Mecklenburg das Land Mecklenburg allemahl getheilt gewesen /
und in anderthalbhundert und mehr Jahren / auch post testamentum
Joanis Alberti I. die abgehende Gustrauische Linie mit dem à comuni
stipite Suerinensi herstammenden Secundo genito (welcher jeso un-
widersprechlich Anwaldts Gnädigsten Herrn Principalis Herrn Herz-
zog Adolph Friderich Hochfürstl. Durchl. seyn) allemahl wieder er-
setzet / und derselbe die Regierung in dem Gustrauis. erhalten / und
damit belehnet worden / wie die in actis angeführte Exempla, der
letzten nur zugedencken / Hm. Herzog Ulrici Hm. Herzog Caroli,
und Hm. Herzog Joannis Alberti II. bezeugen.

19. Und dahero die secundo geniti des Fürstlichen Hau-
ses Mecklenburg / folglich Anwaldts Gnädigster Herz Principalis in
possessione solchen Juris allemahl gewesen / dahero allen Rechten
nach so lang / biß gegenseitig / daß ein Jus primogenituræ, dar-
aus fließende Linealis Successio & Consolidatio in dem ganzen Herz-
zogthumb Mecklenburg rechtmässig introducirt, legitime dargethan
und erwiesen / bey solcher possessione divisionis und daraus folgen-
den Gustrauis. Regierung geschüzet / auch wann in possessorio gespro-
chen werden sollen / solche Possession derselben billig zuerkannt / und
Gegentheil ad petitorium verwiesen werden müssen.

20. Solches Jus primo Genituræ aber gleichwolten mit
dem zwischen Anwaldts Gnädigsten Herrn Principalen und Herrn
Herzog Friderich Wilhelm zu Mecklenburg zu Lübeck wegen des Stifts
Rasenburg getroffenen Vergleich gar nicht zuerweisen stehet / in dem
(1) darinnen des Juris Primogenituræ oder dessen Stabilirung mit kei-
nem Wort gedacht / solcher Vergleich auch (2.) wie er nach alter Ob-
servantz des Fürstl. Hauses Mecklenburg getroffen / also darnach auch
allemahl gedeutet und nicht weiter / auch nicht anderst angenommen /
noch extendirt werden muß. Nun ist (3.) aus dem jenigen / was in
actis

aEtis disseits schon breiter angeführet/bekannt/ daß/weil das Land Mecklenburg nicht wohl mehr als zwo Regierung ertragen kan / so lang in der Gustrauif. Schwerinischen Regierung zwen Fürstl. Linien zugleich stehen / in der Schwerinischen Linie die Fürstl. H. H. Brüder verschiedentlich sich solchermaßen verglichen / daß einer derselben die Regierung geführet / der andere Hr. Bruder aber mit gewissen Jährlichen Revenuen vorlieb genommen / welches aber nur allemahl so lang gewähret/als solche zwen regierende Linien gestanden / wann aber die Gustrauische Linie abgangen / ist solche Gustrauische Linie und Regierung allemahl mit dem Secundo genito communis stirpitis Lineæ Suerinensis wieder ersetzt und besetzt worden / und hat solcher Vergleich dem andern Herrn Bruder im geringsten nicht præjudiciren können / sondern es hat derselbe ungeachtet solchen Transacts in dem Gustrauif. die Regierung bekommen/wie solches die Exempla Hr. Herzogs Ulrici, welcher so lang Hr. Herzog Henricus gelebt / und das Gustrauif. regirt / seinem ältern Hr. Bruder Joanni I. in dem Schwerinischen die Regierung überlassen / und sich mit einem Jährlichen Apanagio beholffen / wie aber nachgehends Hr. Herzog Henricus gestorben / hat Hr. Herzog Joannes Albertus I. aus solchem Vergleich in Lineâ Suerinensi kein Introductum jus primogenituræ wider seinen ander gebornen Bruder Hrn. Herzog Ulricum behaupten können / sondern hat demselben den Gustrauischen Antheil und dessen Regierung überlassen müssen.

Gleichermassen hat auch Hr. Herzog Carolus mit seinem Bruder Hrn. Herzog Joanne Alberto I. sich verglichen / demselben die Regierung in dem Schwerinischen überlassen / und mit einem gewissen Jährlichen Unterhalt vorlieb genommen : Wie aber Hr. Herzog Ulricus abgangen / ist voriger Vergleich auch expiriret, und haben die Nepotes Hrn. Joannis Alherti I darauß gar kein Jus Primogenituræ über das ganze Land prætendiren oder erhalten können/sondern Herzog Carolo die Regierung in dem Herzogthum Gustrau überlassen müssen.

Wie nun / nach solchen in dem Fürstl. Haus Mecklenburg von vielen Seiten hero üblichen Observanz, da weyl. Hr. Herzog Gustavus Adolphus dem Mecklenburg - Gustrauischen Antheil annoch besessen und regiret/ Hr. Herzog Adolphus Fridericus II. mit ihren Hrn. Vettern Hrn. Herzog Friderico Wilhelmo auf gleiche Weise sich verglichen / derselben die Regie-

zung in dem Schwerinischen überlassen / und einen Jährlichen Unterhalt nach vorigen Exempeln angenommen. Also mag auch solcher in Lübeck getroffener Vergleich weiter als die vorigen nicht extendiret / und darauf nach Absterben Hrn. Herzog Gustavi Adolphi Hr. Herzog Friderich Wilhelm / ebenwenig / wie alle vorhin genante Herrn Herzoge über das ganze Land einiges Jus Primogenituræ, und daher das Gustraische Antheil behaupten / sondern es wird auch solcher Antheil ebenfalls / wie denen vorhin ernañten secundo genitis, also auch Hrn. Herzog Adolpho Friderico II. als jetzigen secundo genito communis stipitis Linia Suerinensis Hrn. Herzog Adolpho Friderico I. Rechtswegen allerdings zugebilliget werden müssen.

21. So mag auch das gegenseitige fürgebene Jus Primogenituræ, und die darauf intendirente Consolidation auß Ihrer Kayf. Mayst. Weyl. Hrn. Herzog Christian Ludwig ertheilt/bey der Schwerinischen Investitur Hrn. Herzog Friderich Wilhelm Hochfürstl. Durchl. auch renovirten Lehen-Brieffen / und was wegen des Mecklenburg. Gustraischen Antheils darinn gesetzt / nicht erwiesen noch behauptet werden. Indem (1.) jene erste Lehen-Brieffe ohne einziges Vorwissen deren daran sonst mit interessirenden Hrn. Hrn. Herzogen von Mecklenburg & iis plenè inauditis, und zwar in denen Jahren / da Anwaldts Gnädigster Herr Principalis noch nit das Alter eines Jahres erreicht / also nicht contradiciren können / in ganz andern Formali n / dann alle vorige ergangene Lehen-Brieffe außgefertiget: auch (2.) über deme bekant / quod per ejusmodi Investituras mortales in feudo sine Investiturâ corporali investito nihil juris acquiratur, wie solches ex Bald. ad L. 3. C. ut in poss. Legat. Hiron. Gabriel. Cor. fil. 83. n. 11. L. 1. & multis aliis d. d. late deducit Klok. part. Cons. 7. n. 362 und daher solche contra formam omnium precedentium eingerichte Lehen-Brieffe / denen übrigen Herren Herzog zu Mecklenburg / absonderlich Hrn. Herzog Adolph Friderico II. tanquam tertius, inauditis, Rechtswegen im geringsten nicht præjudiciren können / absonderlich / da doch dazu (3. über dem wider diese Herrn Hr. Herzog Friderich Wilhelm zu Mecklenburg darüber ertheilte renovirte Lehen-Brieffe von Ihro Kayf. Mayst. Hrn. Herzog Adolpho Friderico II. ein Kayf. Decretum Salvatorium, wie ex actis bekant / daß solche gegebene Investitur und Belehnung Ihro an ihren habenden Rechten nicht præjudiciren solte / ertheilt / und dadurch cum renovatum in ipsa renovatione continetur, wie diesem / also auch in den intendirende Effectus respectu Hr. Herzog Adolphi Friderici und dero Hochfürstl. Descendenz benommen worden / welches hohe Kayf. Decretum Salvatorium, ja nothwendig darwider vim & efficaciam mit sich führen / und hiebey attendiret werden muß.

22. Eben wenig ist auch auß dem Testamento Hrn. Herzogs Johannis Alberti des ersten / und darüber von Ihro Kayf. Mayst. ertheilten Kayf. Confirma-

firmation bey deren gründlichen Erwägung ein Jus primogenituræ, und dar-
auff gebauete Consolidation zuerweisen / sondern es bezeuget alles dasjenige /
was schon ad acta gebracht / auch nochmahls beygehende ausführliche / und eines
theils von der Löbl. Juristen-Facultät zu Wittenberg approbirte Deductio-
nes sub D. & E. handgreifflich das Widerspiel / daß nemlich in dem Fürstl. Haus
Mecklenburg niemahls einig Jus primogenituræ introducirt, wie dann auch
daß disfalls die gewöhnliche Reichs-Taxa jemahlen erleget / sich nirgend fin-
den noch zuerweisen seyn wird.

Dahero dann auch Rechtswegen Hr. Herzog Adolph Friderich zu
Mecklenburg nach uralten Observanz des Fürstl. Hauses Mecklenburg / und
denen vorhin angeführten unlaugbaren Exempeln der ernannten Secundo ge-
nitorum bey der Possession des Herzogthums Gustrau so lang / bis gegensei-
tig ein rechtmässig introducirtes Jus primogenituræ erwiesen wird / nicht aber
Hr. Herzog Friderich Wilhelm zu schützen / sondern dieselbe ad petitorium zu
verweisen seyn.

Anderere und mehr Motiven (welche da es nöthig befunden werden
mögte weiter anzuführen / auch vorgesezte ferner zu deduciren hiemit expressè
reservirt wird) für jetzt annoch zu übergehen; Als seynd Anwaldts Gnädigster
Hr. Principalis nothdringlich verursacht worden / wider höchstgedachte Ihre
Kays. Mayst. in der Mecklenburg-Gustrauschen Successions-Sache sub da-
to den 12. Jan. a. c. ergangenes Kays. Rescriptum, und was darüber sonst
mehr ergangen / auch von dero Hrn. Bettern / Hrn. Herzog Friderich Wilhelm
zu Mecklenburg Fürstl. Durchl. ante publicationem vel infinuationem,
auch wider die Executions-Ordnung richtig fürgenommenen Execution,
daß deroelben in Euer Kays. Mayst. Wahl Capit. S. 42. pace Osnabrugg. art.
5. S. 5. und des Reichs-Hoff-Raths Ordnung tit. 5. S. 7. vergönnete und zuste-
hende Remedium juris suspensivum mit Euer Kays. Mayst. Allergnädigster
Erlaubnuß aus höchdringender Noth vernöthig beygehenden darüber versertigten
Instrumenti sub F, annoch innerhalb 10. Tagen à tempore scientiæ zuer-
greiffen / wollen sie sich hiemit zu dem jenigen ratione solenium, was etwan des-
falls von sie denen Rechten nach / desideriret und erfordert werden können / Al-
lerunterthänigst hiemit offerirt haben.

Und gelanget dahero an Euer Kays. Mayst. Anwaldts Gnädigsten
Hrn. Principalen Allerunterthänigstes Suchen und Bitten / dieselben wollen in
Allergnädigster Erwägung / wie gleichwol bey angeführten Umständen Salvo
tamen honore Sacrae Caesareae Majestati debito, Sie durch die ehe und bevor
ihr die gegenseitige Ubergaben / und was sonst als bey der Reichs-Hoff-Raths-
Cancley befindlich angegeben werden will / communiciret / und sie darüber mit
ihrer zustehender Nothdurfft gehöret / ergangene Kays. Rescripta und Verord-
nungen / und darauf von dero Hrn. Bettern Hr. Herzog Friderich Wilhelm
zu

zu Mecklenburg Fürstl. Durchl. als partē litigante der Executions - Ord-
nung/und zwar ante publicationem, aut infinuationem, auch ehe von einiger
Kays. hohen Verordnung die geringste zu Anwaldts Gnädigsten Hrn. Princi-
palen Wissenschaft gekommen/ selbst verrichteten Execution zu nahe gesche-
hen/ und zum höchsten graviret worden/ Ihre in dieser so importanten, ein-
ganges Herzogthumb concernirende Sache/ daß in dero Kays. Wahl- Capi-
tulation pace Osnabruggensi und der Reichs Hof- Raths- Ordnung ver-
ordnetes Remedium suspensivum genießen lassen/deme zu folge / die am 12.
Jan. ergangene Kays. Verordnung und Rescripta aufzuheben/nicht allein ganz
ernstliche Inhibitiones, sondern auch Mandata revocatoria sub poena 1000.
Marck Löhlig Goldes und andern schwarzen Bestrafungen an Hrn. Herzog
Friderich Wilhelm zu Mecklenburg Fürstl. Durchl. dahin ergehen lassen/ daß
sie in dieser Sach zum Präjudiz Anwaldts Gnädigsten Hrn. Principalen nichts
weiter zu Ergreifung einiger Possession in dem Herzogthumb Gustrau fürneh-
men/sondern alles und jedes was sie darin gethan/ wieder aufheben/ die ange-
schlagene Nahmē und Wappen wieder abnehmen/denen gesamten Einwohnern/
welche sich etwa damit verbunden/ ihren Eyd und Pflichten erlassen/ und sich
mit ihren bey sich habenden Leuthen an ihre gewöhnliche Aufhaltungs- Orth
begeben/ die Stadt und das Herzogthumb Gustrau vor allen völlig raumen
sollen: zugleich auch dero ansehnlichen Kays. Abgesandten dem Herrn Grafen
von Egg committiren/dahin zusehen und zu befördern/ daß olchem allerschleu-
nigst nachgelebet werde: deme zu folge Hr. Herzog Friderich Wilhelms Fürstl.
Durchl. auf dero Ansuchen mit dem Herzogthumb Gustrau nicht belehnen/son-
dern vielmehr in puncto Commissionis vorhero dero Kays. Allergnädigstes
Decisum ergehen lassen/dabenebens Anwaldts Gnädigsten Hrn. Principalen
von allen und jeden gegenseitigen Eingaben / auch was bey der Reichs Hof-
Cansley diser Sache halber sich etwan befinden mögte Copen ertheilen/und die-
selbe mit ihrer Nothdurfft darüber rechtmäss g hören / auch ehe und bevor sol-
ches alles denen kundbahren Rechten nach geschehen/Allergnädigst nicht verstat-
ten/daß zu Anwaldts Gnädigsten Hrn. Principalen Präjudiz und Nachtheil
etwas verhänget und fürgenommen werden möge / wie sie dann dazu und was son-
sten für sie nutzlicher und ersprißlicher gebetten werden könnte oder mög-

te/ Justissimum Imperatoris Majestatis Officium Allerunter-

thänigst angeruffen haben wollen. Datum den

25. Januarij 1697.



B. N. II, 234.
h. 54, 15.

Der



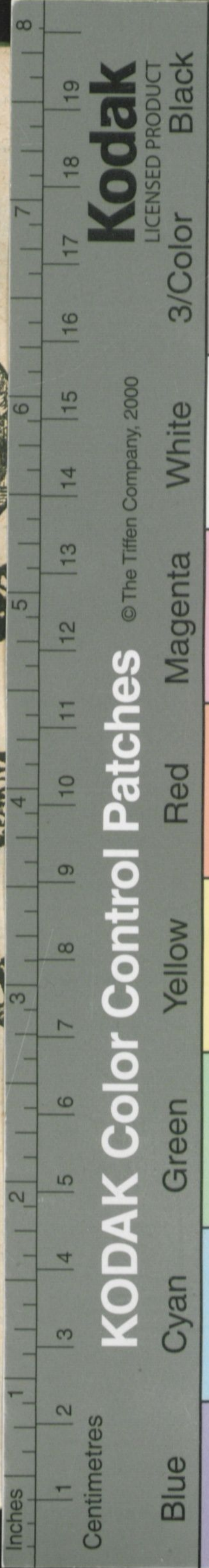
auischen

nd/

es

en

II n
3916



KODAK Color Control Patches

© The Tiffen Company, 2000

Kodak
LICENSED PRODUCT

Inches 1 2 3 4 5 6 7 8
Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19

Blue

Cyan

Green

Yellow

Red

Magenta

White

3/Color

Black

